

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Entsorgung (Stand Januar 2011)

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten nachstehende Bedingungen als rechtsverbindlich vereinbart. Irgendwelche anderen Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber, bedürfen der Schriftform.

### 1. Angebotsabgabe

Unser Angebot ist stets freibleibend und gilt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des AG und ggf. Vereinbarung von weiteren Zahlungs- und Sicherheitsleistungsmodalitäten. Ein Auftrag gilt erst dann von uns angenommen, wenn die Ausführung desselben von uns zugesagt und begonnen oder derselbe schriftlich bestätigt wird.

### 2. Preise

Die Preise entsprechen den heutigen Gestehungskosten und sind grundsätzlich Nettopreise. Auf diese schlagen wir bei der Rechnungsstellung den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz auf. Sollte bis zum Tage der Lieferung oder Leistung eine Veränderung der Rohstoffkosten, Stromkosten, Löhne usw. eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung vor.

### 3. Lieferung, Abnahme und Eigentumsübergang

- 3.1 Vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungsfristen werden nach Möglichkeit gewissenhaft eingehalten, können jedoch nicht garantiert werden. Behinderung durch höhere Gewalt (Hochwasser, Frost, Maschinenschäden, Arbeitsausstand usw.) entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Fristen. Gewährleistungsansprüche wegen Schlechterfüllung, Wandlung und Minderung sowie Schadenersatz sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf vertragsgemäße Erfüllung.
- 3.2 Nach Annahme/Übernahme der Abfälle und erfolgter organoleptischer Eingangskontrolle gehen die Abfälle in unseren Verantwortungsbereich über. Der endgültige Eigentumsübergang erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftraggebers.

### 4. Gewichts- und Mengenermittlung

- 4.1 Maße und Gewicht unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt grundsätzlich das auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt als maßgebend für die Fakturierung das von uns auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Gewichts-/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns vor der Entsorgung des angelieferten Materials ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Auftraggeber nur vor der Entladung gerügt werden.

### 5. Entsorgung von kontaminierten Abfällen

- 5.1 Die Entsorgung der Abfälle kann verweigert werden, wenn die Beschaffenheit der angelieferten Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Auftraggeber hat vor Entsorgung der Abfälle durch Vorlage einer den Abfall abschließend beschreibenden Deklarationsanalytik nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und technischen Anleitungen in ihrer aktuellsten Fassung. Eine Entsorgungsverweigerung kann auch eintreten, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle an der vorgesehenen Entsorgungsanlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde. (Als Fremdstoffe gelten insbesondere: organische Bestandteile von mehr als 3 Massen-% wie Kunststoffe, Altreifen etc. und Inhaltsstoffe, die eine Änderung der Abfallschlüsselnummer erfordert, wie Asbest, Steinwolle, Kondensatoren, Akkumulatoren etc.)
- 5.2 Der Auftraggeber hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Er hat insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallentsorger zu übergebenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhandigen. Im Fall der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Auftraggeber Sorge zu tragen, dass die zur Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlichen Angaben eingelesen und zur Verfügung gestellt sind.
- 5.3 Der Auftraggeber hat das kontaminierte Material vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in Ziffer 5.1 genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Auftraggeber sichert zu, dass das von ihm jeweils angelieferte Material stets diesen Geschäftsbedingungen entspricht.

- 5.4 Der Auftraggeber hat die zur Entsorgung vorgesehenen Abfälle - insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Menge und die Terminierung der Entsorgung - rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen und zu vereinbaren. Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen an einer im Vorfeld vereinbarten Entsorgungsanlage ohne vorherige Absprache, kann die Annahme verweigert werden.

- 5.5 Wir sind berechtigt, organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Auftraggeber angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziffer 5.1 genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzugeben. Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch Abfälle entstehen, die nicht den in Ziffer 5.1 genannten Bedingungen entsprechen. Der Auftraggeber hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht diesen Geschäftsbedingungen entspricht.
- 5.6 Der Auftraggeber versichert, dass sich die zur Entsorgung vereinbarten Abfälle in seinem Eigentum befinden und dass das Material frei von Rechten Dritter ist. Ist dies nicht der Fall, hat uns der Auftraggeber die bestehenden Rechtsverhältnisse vor Auftragserteilung darzulegen.

### 6. Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden in der Regel monatlich mehrmals gestellt, unabhängig davon ob der Gesamtauftrag abgeschlossen ist. Die Mehrwertsteuer wird immer separat ausgewiesen. Abweichungen von dieser Regelung werden vorbehalten.

### 7. Zahlung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Hiervon abweichende Sondervereinbarungen müssen auf den Rechnungen schriftlich vermerkt sein. Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse erheblich, können wir die sofortige Zahlung aller noch offener, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich laufender Wechsel und gestundeter Beträge verlangen und an laufenden Aufträgen die Weiterarbeit einstellen. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu berechnen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

### 8. Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleichgültig welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und unseren beteiligten Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen.

### 9. Reklamationen

Reklamationen können nur sofort nach Erhalt der Ware und/oder erfolgter Dienstleistung berücksichtigt werden. Schadenersatzansprüche beschränken sich stets auf den Wert der entsorgten Abfälle. Wird uns durch Streiks, höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige Einflüsse, die außerhalb unserer Macht liegen, unsere Leistung erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht, kann der Abnehmer keine Schadenersatzansprüche an uns stellen.

### 10. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand gilt für beide Teile bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten München.

### 11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.